

RS Vwgh 2007/5/24 2006/07/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Solange aber über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung kein Bescheid ergangen ist, kann der Antragsteller, nicht aber ein Gegner des Projektes die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn in einem ersten Verfahrensdurchgang eine Bewilligung erteilt, diese aber von der Berufungsbehörde nach § 66 Abs. 2 AVG aufgehoben und das Verfahren an die Erstbehörde zurückverwiesen wurde und die Erstbehörde im fortgesetzten Verfahren untätig bleibt.

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070044.X01

Im RIS seit

02.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at